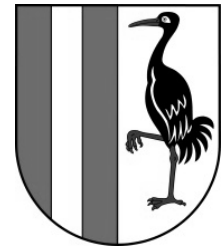


# Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der

## **Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für die Nutzung des Kreis- und Stadtarchivs Jerichower Land sowie der Außenstelle Genthin in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

Der Kreistag hat gemäß §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) und der §§2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019, folgende Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für die Nutzung des Kreis- und Stadtarchivs Jerichower Land sowie der Außenstelle Genthin beschlossen:

<b>Titel</b>	<b>Beschluss im Kreistag am:</b>	<b>Vorlage-Nr.:</b>	<b>Bekanntmachung im Amtsblatt</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für die Nutzung des Kreis- und Stadtarchivs Jerichower Land sowie der Außenstelle Genthin	06.11.1996		Nr. 12/ vom 19.11.1996	19.11.1996
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für die Nutzung des Kreis- und Stadtarchivs Jerichower Land sowie der Außenstelle Genthin vom 06.11.1996	13.12.2011		Nr. 19 vom 16.12.2011	16.12.2011
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für die Nutzung des Kreis- und Stadtarchivs Jerichower Land sowie der Außenstelle Genthin vom 06.11.1996	14. Juni 2023	01/359/23	Nr. 15/2023 vom 30.06.2023	30.06.2023

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land

veröffentlichte Kreisrecht.

## **Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für die Nutzung des Kreis- und Stadtarchivs Jerichower Land sowie der Außenstelle Genthin in der Fassung der zweiten Änderungssatzung**

vom 6.11.1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996),  
vom 13. Dezember 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 16.12.2011) und  
vom 14.06.2023 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 30.06.2023)

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 164), des § 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), des § 11 Abs. 1 ArchG LSA und des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seinen Sitzungen am 06.11.1996, 13.12.2011 und 14.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzung des Archivs**

Die Benutzung des Kreis- und Stadtarchivs richtet sich nach der gültigen Benutzerordnung.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Kreis- und Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs können Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn

- a) sie Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen
- b) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben
- c) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
- d) einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Arbeitsaufwand erfordern

- e) nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind
  - f) nachweislich wissenschaftlichen, heimatkundlichen Gradierungszwecken dienen.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann die Archivleitung in Absprache mit dem Amtsleiter zusätzlich über einmalige oder dauernde Gebührenfreiheit entscheiden. Die Begründung hierzu ist schriftlich einzureichen und dem Amtsleiter zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland
  - b) das Land Sachsen-Anhalt
  - c) die Städte, Gemeinden und Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt
  - d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 3 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritter aufzuerlegen.
- (5) Nicht befreit sind ferner:
- a) die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder
  - b) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
  - c) die aus der deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (6) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Neben den im Anhang festgesetzten Gebühren werden als Auslagen insbesondere erhoben:
- a) die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Ferngesprächsgebühren im Fernverkehr
  - b) die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe
  - c) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Sätzen.
- (2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen erhoben, wenn sie den Betrag von 26,00 EUR übersteigen.

**§ 6**  
**Gebührenfestsetzung**

- (1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmes zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

**§ 7**  
**Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Gebührenverzeichnis**

### **1. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)**

Eine Einführung in die Bestände und die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Find(hilfs)mittel sind gebührenfrei.

### **2. Rechercheaufträge und Auskünfte**

Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten (z.B. Ahnen- und Familienforschung) betragen die Gebühren je angefangene halbe Arbeitsstunde: 20,00 €

### **3. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Scans)**

Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden folgende Preise erhoben:

#### ***Reproduktionen DIN A4***

je gedruckte/gescannte Seite 0,50 € (s/w) / 1,00 € (Farbe)

#### ***Reproduktionen DIN A3***

je gedruckte/gescannte Seite 1,00 € (s/w) / 2,00 € (Farbe)

#### ***Beglaubigte Kopie***

5,00 €

#### ***Zuschlag für besonderen Aufwand***

(z.B. Bearbeitung von Dateien, besondere Formate)

je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,00 €

### **4. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für**

#### ***Lichtbilder***

50,00 € (s/w) / 80,00 € (Farbe)

### **5. Neben den Gebühren nach Abs. 1, 2, 3 und 4 werden Auslagen gesondert erhoben, das sind insbesondere:**

1. Entgelte für Postleistungen (Kosten einer Versendung, z.B. für Verpackung und Versicherung),
2. Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden, Stellen, Dienstleistern oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, soweit sie dem Landkreis Jerichower Land gegenüber berechnet werden.